

Infektionsschutzregeln für Juni 2021 Schule

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	Testsystem	Mund-Nase-Bedeckung	Lernen am anderen Ort (Klassenfahrten, Ausflüge)
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung bis Klasse 6	Testpflicht (Testangebot mit Betretungsverbot für Ungetestete. Genesene und Geimpfte gleichgestellt mit Getesteten)	in Notbetreuung und Unterricht für alle Klassenstufen; auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	nicht möglich
	165-100	Wechselbetrieb laut Bundesnotbremse, Notbetreuung bis Klasse 6			Tagesausflüge und Wandertage im Freien möglich
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)		im Unterricht für alle Klassenstufen; im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)		im Unterricht für Klassenstufen 7 und höher; für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	Tages-Ausflüge und Wandertage mit Indoor-Aktivitäten
	unter 35			für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	alles möglich

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

Infektionsschutzregeln für Juni 2021

Kindertagesbetreuung

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen
Schwellen- werte nach Bundes- notbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung	Testangebot durch Träger für Personal und Kinder ab 3 Jahren
	165-100	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	
Thüringer Schwellen- werte	100-50		
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	
	unter 35		

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

Überschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.